



Auszug aus der Niederschrift über die 39. Sitzung des Gemeinderates Sengenthal vom 4. Juli 2023

7.2 **Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB**

A) Einleitung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ wurde vom 16. Mai 2023 bis 19. Juni 2023 durchgeführt.

B) Stellungnahme der TÖB

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Einwendungen:

- Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Wasserrecht
- Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Kreisbrandinspektion
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- Gemeinde Mühlhausen
- TenneT TSO GmbH, Bayreuth
- Vodafone GmbH / Kabel Deutschland, Nürnberg

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen oder Einwendungen zur Planung vorgebracht:

- Regierung der Oberpfalz, Regensburg
- Regionaler Planungsverband Regensburg
- Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Bauamt
- Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Naturschutz
- Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Umweltschutz
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München
- Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg
- Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern, Bayreuth
- Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Langen
- DFS Deutsche Flugsicherung, Langen
- Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, Nürnberg
- Wasserwirtschaftsamt Regensburg
- Staatliches Bauamt Regensburg
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Amberg
- DB AG, DB Immobilien, München

- Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz, Regensburg
- Bayernwerk Netz GmbH, Regensburg
- PLEdoc GmbH, Essen, GasLINE GmbH
- Deutscher Wetterdienst, München
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Neumarkt
- Stadtverwaltung Neumarkt
- Gemeinde Deining

Nach Prüfung der Anregungen werden folgende Beschlussvorschläge unterbreitet.

B1) Regierung der Oberpfalz – 13.06.2023

Keine Bedenken.

Die Region Regensburg ist derzeit mit der Erstellung eines regionalplanerischen Steuerungskonzeptes für die Windkraft befasst. Der Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes ist daher herausragende Bedeutung beizumessen.

***Der Gemeinderat Sengenthal beschloss mit 16 gegen 0 Stimmen:
(ohne GRM Thomas Klein – abwesend)***

„Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.“

B2) Regionaler Planungsverband Regensburg – 16.06.2023

Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen:

Die Konzentrationszone W1 liegt direkt angrenzend an das Vorranggebiet Bodenschätze Kalkstein Ca 8 „östlich von Sengenthal“. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. B IV 2.1.2 Regionalplan Regensburg in Vorranggebieten der Gewinnung von Bodenschätzen Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen einzuräumen ist.

Einschränkungen, welche einen wirtschaftlichen Abbau unmöglich machen würden oder wesentlich erschweren würden, sind daher zu vermeiden. Negative Auswirkungen (Verkehr, Lärm- und Staubimmissionen), die durch den Gesteinsabbau entstehen, wären im Falle eines Abbaus daher hinzunehmen. Es sollte diesbezüglich ein textlicher Hinweis in den Unterlagen ergänzt werden.

Grundsätze der Raumordnung als zu berücksichtigende Vorhaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen nach Art. 3 Abs. 1 S. 1 BayLplG:

Dem Grunde nach entspricht das Vorhaben dem Kapitel X – Energieversorgung des Regionalplans der Region Regensburg, wonach der weitere Ausbau der Energieversorgung in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen soll.

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Regensburg hat in seiner Sitzung am 15.11.2022 beschlossen, die 2017 eingestellten Arbeiten an der Regionalplanfortschreibung „Windenergie“ aufgrund der mittlerweile grundlegend veränderten Rahmenbedingungen wiederaufzunehmen. In diesem Zusammenhang wurde auch der Beschluss gefasst, auf Basis eines regionsweit einheitlichen Kriterienkatalogs mit Ausschluss- und Restriktionskriterien unter Berücksichtigung der aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen Potentialflächen für Vorranggebiete Windkraft zu ermitteln. Des Weiteren wurden daraufhin die Mitgliedsgemeinden gebeten, Vorschläge für Vorranggebiete Windenergie zu übermitteln.

(Zwischen-)ergebnisse kommunaler Konzentrationszonenplanungen sollen im Zuge des Verfahrens zur Fortschreibung des Regionalplans so weit wie möglich berücksichtigt werden.

Im nächsten Schritt werden die von den Gemeinden gemeldeten Flächenvorschläge im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) von den SUP-Fachstellen, auf ihre Eignung und hinsichtlich der Vereinbarkeit mit Restriktionskriterien – sowie im Generellen auf die Beeinträchtigung der Schutzgüter – vorgeprüft (Scoping). Mit Verweis auf die vom Bund festgelegten Flächenbeitragswerte behält sich der Regionale Planungsverband Regensburg hierbei vor, ggfs. auch zusätzliche Flächen ins Verfahren einzubringen.

**Der Gemeinderat Sengenthal beschloss mit 16 gegen 0 Stimmen:
(ohne GRM Thomas Klein – abwesend)**

„Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich, die Begründung wird ergänzt.“

B3) Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Bauamt – 14.06.2023

Die Rechtswirkung eines Flächennutzungsplans gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in der bis zum 01.02.2023 geltenden Fassung für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, gelten vorbehaltlich des § 249 Abs. 5 Satz 2 BauGB fort, wenn der Plan bis zum 01.02.2024 wirksam wird.

Von dieser Möglichkeit macht die Gemeinde Sengenthal Gebrauch.

Zur Bewertung von Bauleitplanungen für Windenergieanlagen hat das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr ein Merkblatt mit dem Titel „Bauleitplanung für Windenergieanlagen, insbes. Repowering-Bebauungsplan“ veröffentlicht. Die letzte überarbeitete Auflage ist vom 06.04.2023. Das Merkblatt wurde jedoch durch das Schreiben StMB-25-4611.10-2-21-85 vom 03.05.2023 vorläufig aufgehoben.

Es ist weiterhin die methodische Vorgehensweise vorgesehen. Die Gemeinde erstellt ein gesamträumliches Planungskonzept. Es werden harte und weiche Tabuzonen ermittelt. Die gesamten Außenbereichsflächen sind zu betrachten. Der Windenergienutzung muss ausreichend substanzieller Raum geschaffen werden.

Nach Durchsicht der Unterlagen sind die Vorgaben formell eingehalten.
Von Seiten des Bauamtes bestehen keine Bedenken.

**Der Gemeinderat Sengenthal beschloss mit 16 gegen 0 Stimmen:
(ohne GRM Thomas Klein – abwesend)**

„Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.“

B4) Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Naturschutz – 09.06.2023

Grundsätzlich ist die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen zur Bündelung naturschutzfachlich zu befürworten.

Um die Konzentrationszonen für Windkraftanlagen im Gemeindegebiet Sengenthal zu ermitteln, wurden die Kriterien (harte Ausschlusskriterien und Restriktionskriterien) gemäß der Vorlage des Regionalen Planungsverbandes ausgewählt.

Im Ergebnis konnten so zwei Gebiete im östlichen Gemeindegebiet ermitteln werden. Die größere der beiden Konzentrationszonen (W 2) östlich Winnberg umfasst knapp 53ha. Dabei ist der nördliche Bereich durch landwirtschaftliche Flächen geprägt, der südliche Bereich ist bewaldet und beherbergt auch ältere strukturreiche Laubholzbestände. In der Gebietskulisse Windkraft wird sie als sensibel zu behandelnde Fläche und damit gelb dargestellt, d.h. diese Flächen sind im Einzelfall für Windkraftanlagen geeignet.

Die kleinere der beiden Konzentrationszone (W 1) liegt am Weißmarter Berg und umfasst überwiegend Mischwälder mit jüngeren Laubholzbeständen im Bereich von Windwurfflächen. In der Gebietskulisse Windkraft wird sie als rote Fläche und damit als Ausschlussgebiet dargestellt.¹

¹ siehe https://www.energieatlas.bayern.de/thema_wind/gebietskulisse_wind

Teilbereiche der beiden Konzentrationszonen befinden sich im Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet „Sandföhrenwälder südlich Neumarkt i.d.OPf. In den Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu.

Die Konzentrationszone W 2 berührt im südlichen sowie südwestlichen Bereich Waldbestände, die im FFH-Gebiet „Binnendünen und Albtrauf bei Neumarkt“ liegen. Daher sind die FFH-Gebiete in der Gebietskulisse Windkraft auch als sensibel zu behandelnde Flächen (= gelbe Flächen) dargestellt, da naturschutzrechtliche Belange der Windkraftnutzung entgegenstehen können.

Beide Konzentrationszonen liegen in der Landschaftsbildeinheit Neumarkter Albtrauf, die von hoher Bedeutung (4 von 5) ist.² Ferner tangieren sie auch den Bereich einer visuellen Leitlinie mit einer hohen Fernwirkung. D.h. aus Gründen des Landschaftsbildes und der damit verbundenen Erholungswirksamkeit sind beide Konzentrationszonen negativ zu beurteilen.

² siehe https://www.lfu.bayern.de/natur/schutzgutkarten/landschaft_bild_erleben_erholung/index.htm

Wir empfehlen bei der höheren Naturschutzbehörde eine Datenabfrage zu den kollisionsgefährdeten und störungsempfindlichen Vogelarten gemäß BayWEE. Alleine die Auswertung der Artenschutzkartierung reicht nicht aus. Bei der Artenschutzkartierung (ASK) handelt es nämlich um keine systematische Erfassung, wie bei der flächendeckenden Biotopkartierung. Keine ASK-Nachweise, heißt dies nicht, dass Vorkommen von Vögeln sowie Fledermäusen ausgeschlossen werden können. Für die Artengruppe der Vögel empfehlen wir auch die Auswertung der Datenbank ornitho.de. § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG bezieht sich alleine auf das Tötungs- und Verletzungsrisiko kollisionsgefährdeter Brutvögel gemäß der Anlage 1 Abschnitt 1 durch den Betrieb von Windkraftanlagen. Fachlich geben wir im Hinblick auf die Anlage 1 zum § 45B BNatSchG zu Bedenken, dass diese Liste nicht abschließend sein kann, da sonst eine Verletzung der durch Art. 5 Buchstabe a der Vogelschutzrichtlinie genannten Pflicht vorliegt – siehe hierzu auch Gellermann: Das Vierte Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes, NuR (2022) 44: 589-599.

Die Konzentrationszone W 1 tangiert den zentralen Prüfbereich der kollisionsgefährdeten Art Uhu, während die Konzentrationszone W 2 den erweiterten Prüfbereich betrifft. Insofern sind entgegen der Aussage auf Seite 6 des Erläuterungsberichtes artenschutzrechtliche Konflikte vorprogrammiert. Beim Brutplatz im Steinbruch nahe Winnberg handelt es sich nicht um einen potentiellen Brutplatz des Uhus, sondern hier bestehen tatsächlich jährliche Nachweise.

Ferner möchten wir auch draufhinweisen, dass die unter Anlage 1 Abschnitt 2 zum § 45b BNatSchG genannten Schutzmaßnahmen nur für wenige einzelne Arten des Abschnittes 1 fachlich anerkannt sind. Antikollisionssysteme existieren aktuell z.B. nur für den Rotmilan. Insofern ist die Aussage auf Seite 7 des Erläuterungsberichtes in Verbindung mit der Anlage auf Seite 23, dass es ja mehrere Schutzmaßnahmen gäbe, die man ergreifen könne, falls doch Hinweise auf Brutplätze von kollisionsgefährdeten Vogelarten vorliegen, sehr optimistisch und allgemein gehalten.

Dass Windkraftanlagen an Waldstandorten eine Bedrohung für solche Fledermäuse darstellen, die oberhalb der Baumkronen nach Insekten jagen, ist mittlerweile hinreichend bekannt. Aber in einer Studie des Leibnitz-Institutes für Zoo- und Wildtierforschung (veröffentlicht im Juli 2022) konnte nachgewiesen werden, dass Fledermäuse, die unterhalb der Baumkrone nach Nahrung suchen, über hunderte von Metern Abstand zu Windkraftanlagen halten. D.h. Windkraftanlagen an Waldstandorten beeinträchtigen den Lebensraum für Fledermäuse, die unterhalb der Baumkrone in den Wäldern leben und dort nach Insekten jagen. Dieser Umstand wird leider nicht thematisiert.

Aktuelle Studien weisen ferner daraufhin, dass durch betriebsbedingte Geräusche/ Lärm von Windkraftanlagen der umgebende Lebensraum für bestimmte Fledermausarten entwertet wird. Insofern kann dann auch das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt sein.

Anlage- und baubedingt Waldrodungen sowie die Zerschneidung von Waldbeständen für Standflächen und Zuwegung können zur Zerstörung des Lebensraums für planungs-relevante Tiergruppen wie z.B. Fledermäusen führen. Gerade in Wäldern muss grundsätzlich mit Vorkommen von Fledermäusen gerechnet werden, zumal dort häufig eine höhere Fledermausaktivität vorherrscht als im Offenland. Sind dann Quartierzentren von Wochenstubenverbänden betroffen oder auch deren essentielle Jagdhabitat, kann das Zerstörungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt sein. Da Fledermäuse eine hohe Ortstreue aufweisen, ist ihnen ein Ausweichen in potentiell andere Habitats oder Quartiere kurzfristig nicht möglich. Durch Vermeidungs-, Minimierungs- sowie CEF-Maßnahme kann der Verbotstatbestand unter Umständen auch nicht ausgeschlossen werden.

Im Hinblick auf mögliche Wochenstuben oder Winterquartiere von Fledermäusen empfehlen bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans sich intensiver/ genauer damit auseinanderzusetzen, da aus unserer fachlichen Einschätzung eine positive Bewältigung auf der nachgeordneten Zulassungsebene nicht sichergestellt werden kann. Außerdem wird der sachliche Teilflächennutzungsplan zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie nach Erlangung der Rechtskraft ein Windenergiegebiet im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 WindBG darstellen. Somit ist gemäß § 6 Abs. 1 WindBG eine artenschutzrechtliche Prüfung sowie eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen, wenn der Genehmigungsantrag für eine Windkraftanlage bis zum Ablauf des 30. Juni 2024 gestellt wird. Aus unserer Sicht ist fachlich daher zu fordern, dass bereits auf der Ebene des sachlichen Teilflächennutzungsplans die Konfliktbewältigung abschließend erfolgt.

Der Gemeinderat Sengenthal beschloss mit 17 gegen 0 Stimmen:

„Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Eine abschließende Konfliktbewältigung hinsichtlich des Artenschutzes ist auf der vorliegenden, strategischen Ebene nicht möglich und auch nicht sinnvoll bzw. erforderlich.

Die Gemeinde Sengenthal ist sich bewusst, dass Konflikte mit dem Artenschutz insbesondere in Waldgebieten grundsätzlich nicht vermeidbar sind.

Die geplanten Konzentrationszonen umfassen große Teilgebiete, von denen nur ein kleiner Teil später tatsächlich von Bebauung oder von unmittelbarer Benachbarung mit Windkraftanlagen betroffen sein wird. Eine konkrete Zulassung von Windkraftanlagen wird evtl. erst in einigen Jahren erfolgen. Bis dahin sind alle Untersuchungen veraltet und in den nicht beeinträchtigten Bereichen der Konzentrationszonen ohnehin überflüssig.

*Ziel der Konzentrationszonenplanung ist es, Flächen zu identifizieren, in denen Konflikte mit Fachgesetzen, u.a. Naturschutzgesetz und Artenschutzrecht minimiert werden. Hierfür wird eine **strategische** Umweltprüfung durchgeführt. Die naturschutzfachliche Beurteilung sollte deshalb vor allem auf diesem, strategischen Aspekt ausgerichtet werden. Dies ist der Stellungnahme auch zu entnehmen, wurde aber durch die Gemeinde durch Verzicht auf Ausweisungen in den Potentialgebieten am Hang des Albraufs berücksichtigt.*

Die Eingriffsfolgenbewältigung ist im Wesentlichen dem Zulassungsverfahren zu überlassen, bei dem die konkrete Wahl der Anlagenstandorte eine entscheidende Vermeidungsmaßnahme ist, die auch in der Anlage zu §45 b im Naturschutzgesetz genannt ist („kleinräumige Standortwahl – Micro-Siting“). Diese Schutzmaßnahme sollte unabhängig von der entfallenen Verpflichtung zu einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung durch entsprechende Kartierungsmaßnahmen sichergestellt werden. Auf die weiteren Schutzmaßnahmen gem. Anlage zu § 45b BNatSchG wird hingewiesen.

Es wird deshalb vorgeschlagen, dass in Bereichen, in denen kollisionsgefährdete Vogelarten oder Quartierzentren von Fledermausarten vermutet werden, unabhängig von der Entbindung eine spezielle

artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen, eine entsprechende Kartierung im Zulassungsverfahren durchgeführt wird, um die Schutzmaßnahme „Kleinräumige Standortwahl“ anwenden zu können. Diese Kartierung macht zum Zeitpunkt des Zulassungsverfahrens erheblich mehr Sinn, da dann die konkreten, angedachten Anlagenstandorte bekannt sind und Kartierungen zum jetzigen Zeitpunkt bis zum Zeitpunkt des Zulassungsverfahrens veraltet und nicht mehr zutreffend sein könnten. Eine besondere Ortstreuung von Fledermäusen ist insbesondere bei Winterquartieren in Kirchen und Höhlen festzustellen, derartige Bereiche sind von der Planung nicht betroffen. Zusätzlich ist eine ökologische Baubegleitung zu fordern, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch Beanspruchung von Höhlenbäumen etc. zu vermeiden.

Ergänzend nennt das BNatSchG Artenhilfsprogramme als Beitrag zum Artenschutz und zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf lokale Populationen. Diese Möglichkeiten sollten frühzeitig ergriffen werden: mit der Konzentrationszonenplanung wird auch klargestellt, in welchen Bereichen keine Windenergieanlagen entstehen werden. In solchen Bereichen könnten frühzeitig Artenhilfsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Vogelarten (z.B. Rotmilan, Wespenbussard) und Fledermausarten ergriffen werden. Diese könnten Teil der strategischen Windenergieplanung sein und frühzeitig konzeptionell mit den Naturschutzbehörden und -verbänden ausgearbeitet werden, um spätere Zahlungen der Betreiber zielgerichtet einsetzen zu können.

Die genannte zusätzliche Datenabfrage bei der Höheren Naturschutzbehörde wurde durchgeführt. Es ergeben sich keine neuen Betroffenheiten, nur wurde wie vermutet der Brutnachweis des Uhus im Steinbruch bei Winnberg bestätigt. Die fachliche Einschätzung ändert sich hierdurch nicht (bestehende Windkraftanlagen).

Die Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet und am Neumarkter Albtrauf wird ausdrücklich in die Abwägung eingestellt. Aus Sicht der Gemeinde Sengenthal geht die Ermöglichung der Errichtung weiterer Windkraftanlagen in diesem Bereich im Rang vor, insbesondere da in beiden Konzentrationszonen bereits Windkraftanlagen vorhanden sind und die Planung deshalb eine sinnvolle Bündelung und Konzentration derartiger Anlagen ermöglicht.“

B5) Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Umweltschutz – 26.05.2023

Die Gemeinde Sengenthal plant die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ mit Konzentrationszonen „Windenergie“. Die Zonen W1 und W2 befinden sich südöstlich von Winnberg und südöstlich von Weichselstein.

Bewertung von Bauleitplanungen für Windenergieanlagen

Zur Bewertung von Bauleitplanungen für Windenergieanlagen hat das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr ein Merkblatt mit dem Titel „Bauleitplanung für Windenergieanlagen, insbes. Repowering-Bebauungsplan“ veröffentlicht. Die letzte überarbeitete Auflage ist vom 06.04.2023. Das Merkblatt wurde jedoch durch das Schreiben StMB-25-4611.10-2-21-85 vom 03.05.2023 vorläufig aufgehoben.

Schallemissionen

Gemäß Nr. 7.3.1 des Windenergieerlass Bayern ist für den Schutz vor erheblichen Belästigungen durch Geräuschimmissionen wie folgt vorzugehen:

„Die Beurteilung, ob schädliche Umweltauswirkungen in Form von erheblichen Belästigungen durch Geräuschimmissionen zu befürchten sind, erfolgt auf Grundlage der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). Zur Durchführung von Immissionsprognosen im Rahmen der Errichtung und des Betriebs von WEA hat die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz konkretisierende Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei WEA (LAI-Hinweise) erarbeitet. Rechtlich verbindliche Mindestabstände kennt das Immissionsschutzrecht nicht. [...] Allerdings gibt es neuerdings Hinweise, dass es mit den bisher angewandten Berechnungsverfahren bei hohen Lärmquellen und bei Abständen von mehr als etwa 500 m zu einer systematischen Unterschätzung der tatsächlichen

Geräuschimmissionen kommen könnte. Eine gesicherte Abklärung dieser akustischen Fragestellung liegt jedoch derzeit noch nicht vor. Daher sollen künftig pauschalierende Abstandswerte (vergleiche „Schalltechnische Planungshinweise für Windparks“, Bayerisches Landesamt für Umwelt, August 2011“) nicht mehr herangezogen werden. Die Praxis hat gezeigt, dass die Genehmigungsunterlagen für WEA unabhängig von den jeweiligen Abständen zu schutzwürdigen Nutzungen regelmäßig ein schalltechnisches Gutachten enthalten. Deshalb soll die Beurteilung der Lärmimmission durch die Genehmigungsbehörde stets auf der Grundlage eines solchen Gutachtens nach dem aktuellen Stand der Technik erfolgen.“

Im UMS 73e-U8721. 120.2018/1-1 vom 22.02.2018 wird zur Bewertung von Windkraftanlagen auf den LAI-Leitfaden LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (Stand 30.06.2016) verwiesen. Demnach ist bei der Erstellung von Schallimmissionsprognosen folgendes Verfahren zu berücksichtigen:

Für WKA als hochliegende Schallquellen (> 30 m) sind diese neueren Erkenntnisse im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Immissionsprognose ist daher nach der „Dokumentation zur Schallausbreitung – Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen, Fassung 2015-05.1“ – sowohl für Vorbelastungsanlagen als auch für neu beantragte Anlagen – frequenzselektiv durchzuführen.

Die weiteren Hinweise zum Prognoseverfahren bzw. zu Messungen sind den LAI-Hinweisen zu entnehmen.

Schattenwurf

Gemäß Nr. 7.8 des Windenergieerlass Bayern sind folgende Beschattungszeiten von Immissionsorten zulässig:

Für den Schattenwurf durch die WEA gilt Folgendes: Beschattungszeiten von weniger als 30 Stunden pro Kalenderjahr und 30 Minuten pro Tag sind nicht erheblich (so auch die in Bayern nicht eingeführten „Hinweise zur Beurteilung der optischen Emission von WEA - WEA-Schattenwurf-Hinweise“ des Arbeitskreises Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz). Der Betreiber kann eine Abschaltautomatik vorsehen, die meteorologische Parameter, z. B. Intensität des Sonnenlichts, berücksichtigt, so dass die tatsächliche Beschattungsdauer begrenzt wird.

Zur überschläglichen Simulation von Schattenwurf bei WEA hat die Bayerische Staatsregierung im Energieatlas Bayern ein kostenloses Simulationstool zur Verfügung gestellt.

Beurteilung

Die folgende Beurteilung erfolgte auf Basis des Orthophotos aus der Befliegung im Juli 2021 und nennt Immissionsorte, die sich näher als 1000 Meter an der Konzentrationszone befinden:

Konzentrationszone W1:

Der Ortsbereich von Winnberg, sowie Weichselstein liegen mit 800 Metern im Nahbereich der Konzentrationszone. Graßahof in der Gemeinde Deining befindet sich ebenfalls mit 500 Metern sehr nahe am Plangebiet. Diese Immissionsorte können zu Einschränkungen bei Errichtung und Betrieb der Windkraftanlagen innerhalb dieser Konzentrationszone führen. Es besteht bereits Vorbelastung durch bestehende Windkraftanlagen und umliegende Gewerbegebiete. Die Konzentrationszone befindet sich innerhalb des im BAM-Gutachten 2.3/2895/17 mit Stand 05.2020 ermittelten Schutzabstandes vom Sprengstofflager am Weißmarterberg.

Konzentrationszone W2:

Der Ortsbereich von Winnberg, sowie der Ortsbereich von Tauernfeld in der Gemeinde Deining liegen mit 800 Metern im Nahbereich der Konzentrationszone und könnten zu Einschränkungen bei Errichtung

und Betrieb der Windkraftanlagen innerhalb dieser Konzentrationszone führen. Es besteht bereits Vorbelastung durch bestehende Windkraftanlagen und umliegende Gewerbegebiete.

Fazit

Eine immissionstechnische Prüfung der Windkraftanlagen kann erst im Genehmigungsverfahren der Windkraftanlagen nach BImSchG erfolgen, wenn die hierfür notwendigen technischen Daten, die Anlagenstandorte und die erforderlichen Sachverständigengutachten vorliegen. Aus immissionstechnischer Sicht kann auch innerhalb der Konzentrationszone ein konkretes Vorhaben bei Vorliegen des Sachverständigengutachtens unzulässig sein.

Die schalltechnische Summenwirkung von WEA ist bei der Beurteilung der Geräuschemissionen zu berücksichtigen. Windkraftanlagen sind mit ihren Schallimmissionsbeiträgen bei der Erweiterung von Gewerbe- und Industriegebieten als Vorbelastung zu berücksichtigen. Dies kann Auswirkungen auf die zukünftige Neuausweisung von Gewerbe- und Industriegebieten haben.

Es wird abschließend auf die Ausführungen zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren im Windenergieerlass Bayern in Kapitel 7 „Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren“ hingewiesen.

Der Gemeinderat Sengenthal beschloss mit 17 gegen 0 Stimmen:

„Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Wie in der Stellungnahme klar dargelegt können die immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen künftiger Windkraftanlagen auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht abschließend beurteilt werden.

Die Gemeinde Sengenthal ist sich bewusst, dass auf allen geplanten Standorten Einschränkungen bei der Errichtung und dem Betrieb der Windkraftanlagen möglich sind, abhängig von der geplanten Anzahl, der Höhe und insbesondere dem genauen Standort der Anlagen. Diese Einschätzung bestärkt aber auch das Vorgehen der Gemeinde, Flächen, die der Planung zugrundeliegenden Mindestabstände zu Siedlungen nicht einhalten (weiches Restriktionskriterium) nicht weiter detailliert zu prüfen, da bei noch näher an Siedlungen liegenden Flächen noch deutlichere Einschränkungen künftiger Windkraftanlagen zu erwarten wären und damit die wirtschaftliche Nutzung der Windenergie in den geplanten Konzentrationszonen deutlich eingeschränkt wäre. Flächen mit deutlich größeren Siedlungsabständen stehen in der Gemeinde Sengenthal aufgrund der vorhandenen Besiedelung nicht zur Verfügung, so dass aus Sicht der Gemeinde mit der Planung ein sinnvoller Ausgleich zwischen den Belangen der Windenergienutzung und dem Immissionsschutz erfolgt und erhebliche Konflikte vermieden werden können.“

B6) Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – 07.06.2023

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Mit Blick auf das derzeit laufende Gesetzgebungsverfahren zur Anpassung des BayDSchG - insbesondere betreffend die Möglichkeiten für die Errichtung von Windkraftanlagen im Nähebereich von Baudenkmalern - kann im vorliegenden Fall leider noch keine abschließende denkmalfachliche Stellungnahme abgegeben werden. Es erscheint jedoch wahrscheinlich, dass in der hier gegebenen Konstellation Belange des Denkmalschutzes zukünftig von Gesetzes wegen nicht mehr betroffen sein werden.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Der Gemeinderat Sengenthal beschloss mit 17 gegen 0 Stimmen:

„Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Sengenthal hält an der gegenständlichen Planung fest.“

B7) Bayerisches Landesamt für Umwelt – 19.06.2023

Von den o.g. Belangen werden die **Geogefahren** und die **Rohstoffgeologie** berührt. Dazu geben wir folgende Stellungnahme ab:

Geogefahren

Im Bereich der Konzentrationszonen besteht der Untergrund aus verkarstungsfähigen Gesteinen, die von Deckschichten mit wechselnder Mächtigkeit überlagert sind. Es besteht ein Restrisiko für Setzungen oder die Entstehung weiterer Dolinen und Erdfälle, vor allem durch das Nachsacken von Deckschichten in unterlagernde Hohlräume. Die Eintretenswahrscheinlichkeit hierfür ist allgemein gering, sie ist grundsätzlich kein Hinderungsgrund für geplante Vorhaben. Sollten jedoch Geländeabsenkungen bemerkt oder bei Bauarbeiten Hohlräume angetroffen werden, so sind diese durch einen einschlägig erfahrenen Ingenieurgeologen zu begutachten.

Im restlichen Gemeindegebiet befinden sich nördlich von Reichertshofen und östlich des Baggersees Schlieferhaide Gefahrenhinweisbereiche für Rutschungen (siehe auch Georisk-Objekte 6734GR015030, 6734GR015029, 6734GR015011, 6734GR015010, 6734GR015009). Zwar konnten bei einer Geländebegehung in 2013 keine Anzeichen von anhaltenden Bewegungen festgestellt werden, jedoch ist eine Reaktivierung aufgrund der dort für Rutschungen anfälligen Geologie nicht auszuschließen. Sollten diese Bereiche von Planungsmaßnahmen betroffen sein, ist bei jeglichen Eingriffen während und nach den Bauvorhaben unbedingt darauf zu achten, erhöhte Wasseraufkommen zu verhindern um eine konzentrierte Durchfeuchtung zu vermeiden. Des Weiteren ist bei Abgrabungen oder Aufschüttungen erhöhte Vorsicht geboten. Solche Eingriffe könnten das möglicherweise labile Hanggleichgewicht stören und Hangbewegungen zur Folge haben. Im Zweifel sollte die Baugrundsituation und die Hangstabilität durch einen einschlägig erfahrenen Fachmann begutachtet werden.

An steilen Bereichen nordöstlich und südöstlich von Sengenthal, sowie im Bereich des Buchbergs nördlich von Reichertshofen weist die Gefahrenhinweiskarte des Bayerischen Landesamts für Umwelt zudem Gefahrenhinweisbereiche für Steinschlag/Blockschlag aus. Sie sind das Ergebnis einer Modellierung im Maßstab 1:25.000 und weisen auf potenziell betroffene Bereiche hin. Ob tatsächlich eine Steinschlaggefährdung besteht, kann bei einer konkreten Planung nur durch einen einschlägig erfahrenen Gutachter festgestellt werden. Bei einem Felssturz (Georisk-Objekt 6734GR015032) um das Jahr 2000 nördlich von Reichertshofen kam es zum Absturz von circa 50-100t Gesteinsmaterial. Das Ereignis zeigt, dass auch Sturzprozesse größerer Kubaturen in diesen Bereichen möglich sind.

Ausführlichere Informationen zur Gefahrenhinweiskarte und Georisk-Objekten finden Sie unter: www.umweltatlas.bayern.de > Standortauskunft > Geogefahren.

Bei weiteren Fragen zu Geogefahren wenden Sie sich bitte an Frau Susanne Bonitz (Tel. 09281/1800-4723, Referat 102).

Der Gemeinderat Sengenthal beschloss mit 17 gegen 0 Stimmen:

„Die Hinweise zum Baugrund werden zur Kenntnis genommen. Im Zulassungsverfahren sind in der Regel Baugrunduntersuchungen erforderlich. Ein Hinweis auf die Geogefahren ist bereits in der Begründung enthalten.“

Rohstoffgeologie

Die geplante Konzentrationszone Windenergie „W1“ tangiert räumlich zwei Vorranggebiete für Bodenschätze. Im Süden ist die Maßnahme bis unmittelbar an den Randbereich des Vorranggebietes für Bodenschätze Ca 8 (Kalkstein, östlich Sengenthal) geplant. Im Nordwesten befindet sich in einem Abstand von ca. 200 m das Vorranggebiet für Bodenschätze QS 8 (Quarzsand, nordöstlich Sengenthal).

In Vorranggebieten für Bodenschätze (Ziel der Regionalplanung) soll der Rohstoffgewinnung gegenüber anderen Nutzungsansprüchen Vorrang eingeräumt werden.

Grundsätzlich empfehlen wir bei den Vorrang-/Vorbehaltsgebieten bzw. aktiven und geplanten Abbaustellen sowie Flächen in den Bebauungsplänen für Bodenschatzgewinnung Abstandsflächen (Sicherheitsabstand) von 100 – 200 m im Lockergestein. Diese werden im Abstand von ca. 200 m zum Vorranggebiet für Bodenschätze QS 8 berücksichtigt.

Problematisch sehen wir die unmittelbare Nähe zum Vorranggebiet Ca 8 (Kalkstein, östlich Sengenthal). Geologisch stehen in dieser Fläche der Frankenalb-Mergel- und Kalkstein des „Malm Alpha und Beta“ an. Vor allem die Mergelkalke des „Malm Alpha“ werden auf Grund ihrer durchsetzten Bankfolge vorwiegend als Schotter oder als natürliches Gemisch zur Zementherstellung gefördert. In den entsprechenden Steinbrüchen werden die Mergel-Kalk-Gemische und Schotter sprengend gewonnen. Entsprechende Sprengabstände zu Windkraftanlagen betragen etwa 300 m. Bei einer Realisierung der Konzentrationszone für Windenergie in der geplanten Form, wäre hier kein uneingeschränkter Festgesteinsabbau mehr möglich.

Die Mergelkalke und Kalksteine bilden die Rohstoffbasis der ansässigen Zementwerke (Geologica Bavaria 86) und sind somit regional bedeutsam.

Im Zuge der mittel- bis längerfristigen Rohstoffsicherung muss unserer Meinung nach hier weiterhin ein uneingeschränkter Rohstoffabbau möglich sein. Daher kann der geplanten Konzentrationszone für Windenergie in der vorliegenden Form aus rohstoffgeologischer Sicht nicht zugestimmt werden. Wir schlagen vor, die Südgrenze der geplanten Konzentrationszone für Windenergie im Süd um 300 m nach Osten zu verschieben.

Bei Fragen zur Rohstoffgeologie wenden Sie sich bitte an Herrn Markus Kügler, Tel. 09281/1800-4755 oder Frau Cora Winkler Tel. 09281/1800-4603, beide Referat 105 Wirtschaftsgeologie, Bodenschätze.

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde).

Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.

Das Sachgebiet 24 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung der Regierung der Oberpfalz erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Der Gemeinderat Sengenthal beschloss mit 17 gegen 0 Stimmen:

„Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Wie in der Stellungnahme dargelegt ergibt sich keine Überschneidung von Vorranggebieten für Rohstoffabbau mit den geplanten Konzentrationszonen. Abstände zu den Vorranggebieten können auch im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung bei Festlegung der Anlagenstandorte eingehalten werden. Insbesondere im Hinblick auf das überragende öffentliche Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien hält die Gemeinde Sengenthal an der Planung fest.“

B8) Regierung von Oberfranken, Bergamt – 14.06.2023

Bezüglich des o. g. Vorhaben werden von der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern- keine Einwände erhoben. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass das Vorhaben von inzwischen erloschenen Eisenerzverleihungen überdeckt wird. Das Vorhandensein hier nichttrisskundiger Grubenbaue kann nicht ausgeschlossen werden. Sollten bei den Baumaßnahmen altbergbauliche

Relikte angetroffen werden, sind diese zu berücksichtigen und das Bergamt Nordbayern zu verständigen.

Der Gemeinderat Sengenthal beschloss mit 17 gegen 0 Stimmen:

„Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.“

B9) Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung – 19.06.2023

Sie haben mich über die oben näher beschriebene Planung in Kenntnis gesetzt und mich gebeten, Ihnen eine fachliche Stellungnahme nach § 18a LuftVG zuzuleiten. Dafür danke ich Ihnen sehr und entspreche Ihrer Bitte sehr gerne.

Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich meiner Behörde als Trägerin öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) insoweit berührt, als die Konzentrationszone Windenergie **W1** im Anlagenschutzbereich der Navigationsanlage Mittersberg SA-MSSR belegen ist. Der Anlagenschutzbereich dieser Flugsicherungseinrichtung erstreckt sich für Windenergieanlagen in einem Radius von 15 km um die Flugsicherungseinrichtung.

Die Konzentrationszone Windenergie **W2** liegt außerhalb des genannten Anlagenschutzbereiches.

Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Windenergieanlagen besteht daher grundsätzlich die Möglichkeit einer Störung dieser Flugsicherungseinrichtung. Nach § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können.

Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen im Rahmen eines späteren Genehmigungsverfahrens können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. In Ihrem Fall liegt das Gebiet W1 jedoch deutlich am äußeren Rand des Anlagenschutzbereiches, was die Chancen für eine Realisierung von Windenergieanlagen deutlich erhöht.

Klarstellend weise ich allerdings daraufhin, dass die Entscheidung gemäß § 18a Absatz 1 LuftVG, ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Windenergieanlagen gestört werden können, von dieser Stellungnahme unberührt bleibt. Sie wird von mir dann getroffen, wenn mir die zuständige Landesluftfahrtbehörde oder die zuständige Genehmigungsbehörde die konkrete Vorhabenplanung (z.B. Antrag nach dem Baurecht oder dem BImSchG) zur Prüfung vorlegt.

Für einen positiven Abschluss des erforderlichen und einzelfallbezogenen Genehmigungsverfahrens nach dem Bau- bzw. Immissionsschutzrecht innerhalb des Gebietes W1 kann in Ihrem Fall durchaus eine günstige Prognose abgegeben werden, so dass ich Ihren kommunalen Gremien und den politischen Entscheidungsträgern empfehlen würde, an dem Gebiet W1 und selbstverständlich auch an dem Gebiet W2, welches sich außerhalb des Anlagenschutzbereiches befindet, festzuhalten.

Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungseinrichtungen mit heutigem Stand (Juni 2023).

Hinweise

Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet und im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.

Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a LuftVG durch die Flugsicherungsorganisation, welche die Flugsicherungseinrichtung betreibt und orientiert sich an den

Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Aufgrund von Vorbebauung oder betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von dieser Empfehlung abweichen.

Auf meiner behördeneigenen Internetseite www.baf.bund.de stelle ich eine zweidimensionale Karte der Anlagenschutzbereiche und eine 3D-Vorprüfungsanwendung bereit. Damit kann geprüft werden, ob ein Bauwerk oder ein Gebiet im Anlagenschutzbereich einer Flugsicherungseinrichtungen liegen.

Der Gemeinderat Sengenthal beschloss mit 17 gegen 0 Stimmen:

„Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Sengenthal bedankt sich an der konstruktiven Mitwirkung des Bundesaufsichtsamtes und die erste positive Voreinschätzung. Die Gemeinde Sengenthal hält an der Planung fest, auch im Bewusstsein, dass sich gegebenenfalls einzelfallbezogene Einschränkungen ergeben können.“

B10) DFS Deutsche Flugsicherung GmbH – 07.06.2023

Durch oben genannten Plangebiete ist der Anlagenschutzbereich gem. §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der folgenden Flugsicherungseinrichtung betroffen:

- Radar Mittersberg [MTB] - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 49° 21' 35,667780" N / 11° 33' 47,08170" E; Höhe des Geländes 632,564 m ü. NN

Die Konzentrationszone W1 liegt im Anlagenschutzbereich der betroffenen Radaranlage. Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen.

Bei der Konzentrationszone W2 werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.

Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen berücksichtigt.

Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand Juni 2023. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18 LuftVG einzureichen.

Windenergieanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt.

Die gemäß LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Empfehlungen aus ICAO EUR DOC 015, 3. Ausgabe 2015. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen (insbes. bei Radaranlagen). Für weitere Fragen zu den angemeldeten Anlagenschutzbereichen stehen wir oder das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Ihnen gerne zur Verfügung.

Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.

Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationen gem. §18a LuftVG zur Verfügung.

http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html

Der Gemeinderat Sengenthal beschloss mit 17 gegen 0 Stimmen:

„Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung wurde beteiligt. Von dieser Stelle wurde eine positive Prognose hinsichtlich der künftigen Einzelfallbeurteilung in Aussicht gestellt. Die Gemeinde Sengenthal hält an der Planung fest, auch im Bewusstsein, dass sich gegebenenfalls einzelfallbezogene Einschränkungen ergeben können.“

B11) Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern – 16.05.2023

Die Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - erhebt gegen den o. a. Planentwurf keine grundsätzlichen Bedenken. Zivile Flugplätze im Zuständigkeitsbereich sind nicht betroffen. Diese Stellungnahme umfasst lediglich die Prüfung der Vereinbarkeit mit zivilen Flugplätzen, nicht jedoch militärische Belange. Ob und bis zu welcher Höhe bzw. in welcher Anzahl die Errichtung von Windkraftanlagen möglich ist, kann sich jedoch erst im formellen Verfahren über das zuständige Landratsamt und der damit verbundenen luftrechtlichen Zustimmung für den Einzelfall ergeben.

Die Prüfung der Belange der Militärluftfahrt nimmt folgende Stelle wahr:

Bundesaamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Referat Infra I 3
Fontainengraben 200
53123 Bonn

Bitte beteiligen Sie die vorgenannte Stelle noch als weiteren Träger öffentlicher Belange am Verfahren.

Weiter ist aufgefallen, dass die nord-östlich gelegene Konzentrationszone „W 1“ im Anlagenschutzbereich von Flugsicherungsanlagen (Mittersberg Radar) liegt (siehe auch beiliegende Karte BAF). Eine Beteiligung des zuständigen

Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung
Robert-Bosch-Straße 28
D - 63225 Langen

am Bauleitplanverfahren wird daher für erforderlich gehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Stellungnahme nicht die luftrechtliche Zustimmung nach § 14 LuftVG ersetzt, die für Bauwerke mit mehr als 100 m Höhe über Grund erforderlich ist.

Der Gemeinderat Sengenthal beschloss mit 17 gegen 0 Stimmen:

„Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Stellen wurden am Verfahren beteiligt.“

B12) Wasserwirtschaftsamt Regensburg – 14.06.2023

Die Konzentrationszone W1 liegt vollständig in Zone W IIIB des Wasserschutzgebiets Miss des Trinkwasserversorgers Stadtwerke Neumarkt. Zone W2 liegt teilweise in Zone IIIB des Wasserschutzgebiets Sengenthal Schlierferhaide des Zweckverbands zur Wasserversorgung Sengenthal-Deining.

Windkraftanlagen sind in Zone IIIB nicht grundsätzlich ausgeschlossen, bedürfen aber i.d.R. einer Einzelfallprüfung im Rahmen einer Befreiung von der Wasserschutzgebietsverordnung, da diverse

Verbotstatbestände betroffen sein können. Die Befreiung ist separat beim Landratsamt Neumarkt i. d. OPf. zu beantragen. Maßgeblich für die Zustimmung der Befreiung wird die Einhaltung des LfU-Merkblatts 1.2/8 sein. Die Antragsunterlagen sollten Aussagen zu den im Merkblatt genannten Konfliktpunkten beinhalten.

Der Trinkwasserschutz darf durch die Windkraftanlagen nicht gefährdet sein. Je nach Untergrundverhältnissen ist ggf. nicht an jedem möglichen Standort jede Gründungsart zulässig. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das o.g. LfU-Merkblatt 1.2/8 sowie auf die Schutzgebietsverordnungen der betroffenen Wasserschutzgebiete.

Gegen den sachlichen Teilflächennutzungsplan bestehen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken.

Der Gemeinderat Sengenthal beschloss mit 17 gegen 0 Stimmen:

„Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Lage in der Wasserschutzzone IIIB ist in der Begründung und im Umweltbericht genannt. Die erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung von Windkraftanlagen sind im Zulassungsverfahren festzulegen.“

B13) Staatliches Bauamt Regensburg – 15.06.2023

2.1 Grundsätzliche Stellungnahme

Gegen die Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitplanung bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Regensburg keine Einwände, wenn die unter 2.2 ff genannten Punkte beachtet werden.

2.2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen,

die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Beim Staatlichen Bauamt Regensburg bestehen für den Bereich der o. g. Bauleitplanung keine Ausbauabsichten.

2.3 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen,

die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen), Angabe der Rechtsgrundlage sowie Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Die gesetzlichen Anbauverbotszonen und Anbaubeschränkungszone (§ 9 FStrG bzw. Art. 23 bzw. Art. 24 BayStrWG) der Bundes- bzw. Staatsstraßen sind freizuhalten (gilt auch für Rotorfläche).

Eiswurf

Gemäß Informationsschreiben vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr zum Bayerischen Windenergieerlass bzw. der Themenplattform Windenergie vom 24.03.2023 besteht in Bayern grundsätzlich die Gefahr des Eiswurfs durch Windenergieanlagen (WEA). WEA sind daher so zu errichten und zu betreiben, dass es nicht zu einer Gefährdung für Verkehrsteilnehmer durch Eiswurf kommt. Hierüber ist eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen zwingend einzuholen und vorzulegen.

2.4 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen

aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Die gesetzlichen Anbauverbotszonen genügen voraussichtlich nicht zum Schutz der Anlieger vor Lärm-, Staub- und Abgasimmissionen.

Die für die Bemessung von Immissionsschutzeinrichtungen nötigen Angaben sind über die Immissionsschutzbehörde zu ermitteln (Verkehrslärmschutzverordnung -16. BImSchV).

Auf die von der Straße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Eventuelle erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Staatsstraße übernommen. (Verkehrslärmschutzverordnung -16. BImSchV).

Wir bitten um Übersendung eines Gemeinderatsbeschlusses, wenn unsere Stellungnahme behandelt wurde.

Der rechtsgültige Bebauungsplan (einschließlich Satzung) ist dem Staatlichen Bauamt Regensburg digital zu übersenden.

Der Gemeinderat Sengenthal beschloss mit 17 gegen 0 Stimmen:

„Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Anbauverbotszonen und Anbaubeschränkungszone werden freigehalten bzw. können durch die konkrete Standortwahl künftiger Anlagen freigehalten werden. Die Konzentrationszone W1 verkleinert sich dadurch geringfügig (um 0,1 ha).“

B14) Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – 22.05.2023

Ich bitte Sie, bei der o. g. Bauleitplanung die nachstehenden Belange der Verteidigung angemessen zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB).

Im südlichen Bereich Ihrer Konzentrationszone „Windenergie“ W 1 verläuft ein Telekommunikationskabel der US-Streitkräfte, welches Verteidigungszwecken dient. Der Verlauf des Kabels im dortigen Bereich ist in den beiliegenden Plänen (Ausschnitt Übersichtsplan und Detailplan Nr. 111) dargestellt. Es ist sicherzustellen, dass durch das diesbezügliche Vorhaben das v.g. TK-Kabel nicht beeinträchtigt oder beschädigt wird. Ich bitte, die beiden hier beigefügten Pläne über den Kabelverlauf vertraulich und nur für den internen Gebrauch zu verwenden!

Die US-Streitkräfte sind aufgrund ihrer besonderen Rechtsstellung nicht verpflichtet, den militärischen Übungsbetrieb zur Vermeidung von Beeinträchtigungen einzuschränken. Beschwerden und/oder Ersatzansprüche künftiger Nutzer des überplanten Bereiches können deshalb weder vom Bund/der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben noch vom Betreiber der Verteidigungsanlage anerkannt werden. Die militärische Entwicklung der Verteidigungsanlage kann auch nicht vorhergesehen werden.

Gegen die Realisierung des Vorhabens bestehen zwar grundsätzlich keine Bedenken.

Es gehört aber zu meinen Aufgaben, einer Entwicklung entgegenzuwirken, bei der die US-Streitkräfte in die Rolle eines Störers gedrängt werden.

Deshalb bitte ich Sie, die vorgenannten Hinweise zu dem bestehenden, militärisch genutzten TK-Kabel in geeigneter Weise zu berücksichtigen und sicherzustellen, dass der Betrieb und Bestand des TK-Kabels durch das o.g. Vorhaben nicht gefährdet wird (z.B. Festsetzung einer Aufgrabebeschränkung von max 80 cm ab OK Geländebestand im dortigen Bereich).

Am weiteren Verfahren bitte ich mich zu beteiligen.

Die US-Streitkräfte haben einen Abdruck dieser Email erhalten.

Der Gemeinderat Sengenthal beschloss mit 17 gegen 0 Stimmen:

„Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis auf das Telekommunikationskabel wird in der Begründung ergänzt.“

B15) DB AG, DB Immobilien – 22.06.2023

Bei den Grundstücken der DB AG und ihrer Konzernunternehmen innerhalb des Geltungsbereichs des sachlichen Teilflächennutzungsplanes handelt es sich um planfestgestellte Bahnanlagen, die gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) der Planungshoheit des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen. Planfestgestellte Betriebsanlagen der Eisenbahn können in der Bauleitplanung nur nachrichtlich

aufgenommen werden. Änderungen an Eisenbahnbetriebsanlagen unterliegen demnach dem Genehmigungsvorbehalt des EBA (§§ 23 Absatz 1 AEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 Satz 2 BEVVG i.V.m. § 18 AEG).

Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) hat an dieser Stellungnahme nicht mitgewirkt. Wir bitten, das Eisenbahnbundesamt am Verfahren zu beteiligen. Die Anschrift lautet: Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Arnulfstraße 9-11, 80335 München.

Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebs sicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG).

Bei der Festlegung von Standorten für Windenergieanlagen (WEA) sind folgende allgemeinen Punkte zu beachten:

Durch die Inhalte, Festlegungen und Zielsetzungen der Bauleitplanung dürfen der gewöhnliche Betrieb der bahnbetriebsnotwendigen Anlagen einschließlich der Maßnahmen zur Wartung und Instandhaltung sowie Maßnahmen zu Umbau, Erneuerung oder ggf. notwendiger Erweiterungen keinesfalls verzögert, behindert oder beeinträchtigt werden.

Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor den **Gefahren des Eisabwurfs und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog. Stroboskopeffekt**, dringend geschützt werden.

(1) Ergänzung bei Betroffenheit von Eisenbahnstrecken des Bundes:

Um dies zu gewährleisten, müssen WEA gemäß EiTb Kapitel 2.7 Anlage A 1.2.8./6 einen Abstand von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) Abstand zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen.

Zu finden unter:

https://www.eba.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Infrastruktur/AllgemeineVorschriften/EiTb/21_EiTb_2023_1.pdf?__blob=publicationFile&v=11

(2) Ergänzende Angaben bei Betroffenheit von Hochspannungsfreileitungen:

Für Freileitungen aller Spannungsebenen, z.B. 110 kV-Bahnstromleitungen / 15 kV-Speiseleitungen etc., gelten die Abstandsregelungen in DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-03):2011-01.

Die Norm DIN EN 50341-2-4 VDE 0210-2-4:2019-09 sagt dazu aus:

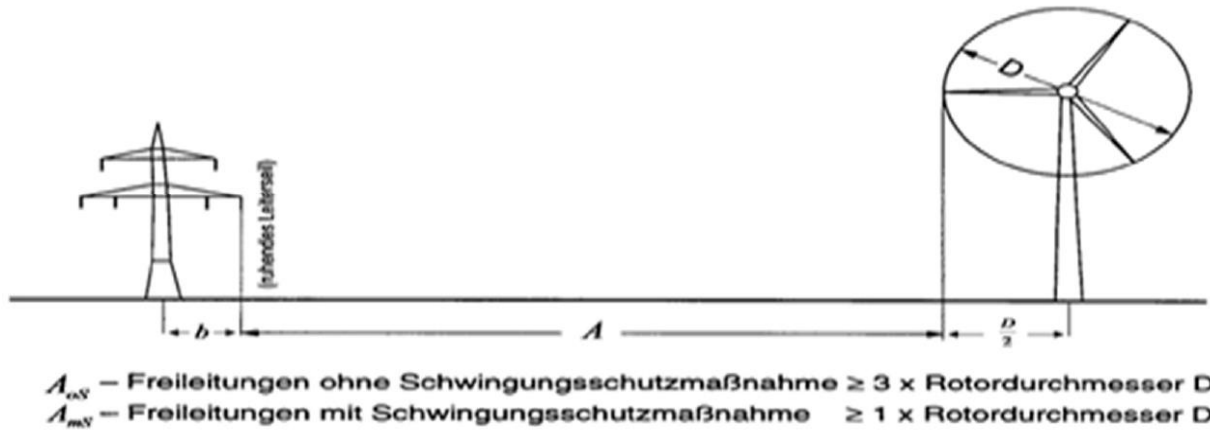
„Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:

- für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser;*
- für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 1 \times$ Rotordurchmesser.*

Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter $> 1 \times$ Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstigster Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.“

Die Kosten für evt. erforderliche Schwingungsschutzmaßnahmen an der Bahnstromleitung sind nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der Windenergieanlage zu tragen.

Die folgende Grafik verdeutlicht die textliche Beschreibung der Norm:



Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Immissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauwerbern auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen (Schallschutz) vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zu gewähren.

Wir machen darauf aufmerksam, dass sich das Plangebiet an der zum Ausbau vorgesehenen Strecke 5850 Regensburg – Nürnberg befindet. Das Projekt ABS Nürnberg – Passau (2-014-V01) ist als Bedarfsplanprojekt im vordringlichen Bedarf im Bundesverkehrswegeplan eingeordnet.

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass für diese Strecke ab dem Jahr 2026 eine umfassende Generalsanierung vorgesehen ist, die hinsichtlich Ihrer Dimensionierung derzeit in der Prüfung steht (Hochleistungsnetz).

Bei Bauarbeiten in Bahnnähe sind Sicherheitsauflagen aus dem Eisenbahnbetrieb zu beachten. Die Einholung und Einhaltung dieser Sicherheitsauflagen obliegt dem Bauherrn im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht.

Zur Abstimmung der Sicherung gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb sind uns die Anträge auf Baugenehmigung für die Windkraftanlagen erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Eine Prüfung von Bauvorhaben setzt dabei voraus, dass zu den Vorhaben aussagekräftige Planunterlagen zur Einsichtnahme vorliegen. Diese sind insbesondere folgende:

- Lageplan mit Abstand WEA zu Bahnbetriebsanlagen
- Eisfallgutachten inkl. Maßnahmen
- Erschließungsplan (inkl. Zuwegung permanent / temporär, Kranstellfläche, Kurvenausbau Rotortransport)
- Schnitte, Ansichten der WEA

Werden Kreuzungen von Bahnstrecken mit Wasser-, Gas- und Stromleitungen sowie Kanälen und Durchlässen usw. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge bei der DB Immobilien, Liegenschaftsmanagement, zu stellen.

Sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt für den Eisenbahnbetrieb sicherheitsrelevante Auswirkungen ergeben bzw. festgestellt werden, behält sich die DB AG weitere Bedingungen und Auflagen vor.

Für Rückfragen zu diesem Schreiben bitten wir Sie sich an die Mitarbeiterin des Kompetenzteams Baurecht, Frau Fischer, zu wenden.

+++ Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++

Der Gemeinderat Sengenthal beschloss mit 17 gegen 0 Stimmen:

„Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich, die Abstände zu der Bahnlinie betragen ca. 500 m, so dass ggf. erforderliche Einschränkungen marginal sein dürften.“

B16) Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz – 15.06.2023

Zum o. g. Verfahren liegen uns aktuell keine Informationen vor, die gegen die Planungen sprechen.

Eine Zustimmung zum Verfahren setzt auch voraus, dass keine bekannten betrieblichen Belange und/oder Einwendungen dem Verfahren entgegenstehen.

Von Seiten der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz selbst sind keine Planungen beabsichtigt bzw. Maßnahmen eingeleitet, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten.

Der Gemeinderat Sengenthal beschloss mit 17 gegen 0 Stimmen:

„Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.“

B17) Bayernwerk Netz GmbH – 25.05.2023

Gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Im von Ihnen überplanten Bereich W2 befinden sich keine flächennutzungsplanrelevanten Versorgungseinrichtungen.

Angrenzend an den von Ihnen überplanten Bereich W1 befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen. Beiliegend erhalten Sie einen Lageplan, in dem die Anlagen dargestellt sind.

Bei der Überprüfung der Planungsunterlagen haben wir festgestellt, dass alle von uns betriebenen, flächennutzungsrelevanten Anlagen im Flächennutzungsplan eingezeichnet sind.

20-kV-Freileitungen

Die Abstände von Windkraftanlagen zu 20-kV-Freileitungen werden in der DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4) vom September 2019 geregelt. In dieser Vorschrift wird je nach horizontalem Abstand zwischen dem äußersten ruhenden Leiterseil einer Freileitung und dem nächstgelegenen Punkt der Rotorfläche (Rotorblattspitze) einer Windkraftanlage nach folgenden Fällen unterschieden:

- Beträgt der Abstand größer gleich dem dreifachen Rotordurchmesser, gibt es keine Einschränkungen.
- Wird der Abstand des dreifachen Rotordurchmessers unterschritten, sind Schwingungsdämpfer an den Leiterseilen erforderlich, wenn sich die Freileitung in der Nachlaufströmung befindet. Außerdem darf die horizontale Rotorblattspitze einen Mindestabstand von 10 m zum äußeren ruhenden Leiterseil nicht unterschreiten. Ob sich die Freileitung innerhalb der Nachlaufströmung befindet, ist von der Leitungshöhe, dem Abstand, der Nabenhöhe und dem Rotordurchmesser der Windkraftanlage abhängig.

Wir bitten Sie, unser zuständiges Kundencenter Parsberg beim Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.

Die Adresse lautet:

Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Parsberg, Lupburger Str. 19, 92331 Parsberg,

Telefon: (09492) 950-0, E-Mail: parsberg@bayernwerk.de.

Bitte wählen Sie nach der Bandansage die „1“.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten, bzw. beim Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.

**Der Gemeinderat Sengenthal beschloss mit 16 gegen 0 Stimmen:
(ohne GRM Jonas Fersch – abwesend)**

„Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.“

B18) PLEdoc GmbH, GasLINE GmbH – 06.06.2023, 15.06.2023

Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

**Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.
Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.**

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

**Der Gemeinderat Sengenthal beschloss mit 16 gegen 0 Stimmen:
(ohne GRM Jonas Fersch – abwesend)**

„Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.“

B19) Deutscher Wetterdienst – 15.06.2023

Im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. g. Vorhaben. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.

Für Ihre weiteren Planungen empfehlen wir Ihnen die folgenden Webseiten des DWD:

Webseite: https://www.dwd.de/DE/leistungen/quwind100/qu-wind_100.html

Opendata:

https://opendata.dwd.de/climate_environment/CDC/grids_germany/multi_annual/wind_parameters/Project_QuWind100/

Die Daten dieser Windklimatologien können Sie im Climate Data Center des DWD kostenfrei herunterladen. Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpersonen des DWD gerne zur Verfügung.

**Der Gemeinderat Sengenthal beschloss mit 16 gegen 0 Stimmen:
(ohne GRM Jonas Fersch – abwesend)**

„Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.“

B20) Bund Naturschutz in Bayern e.V. – 19.06.2023

Generell befürwortet der BUND Naturschutz den Bau von Windkraftanlagen. Es sei denn, dass die Anlagen in einem der Ausschlussgebiete errichtet werden sollen oder im Einzelfall der Schutz von Arten, Lebensräumen und Landschaft Vorrang hat. Auf folgenden Flächen sollen grundsätzlich keine Windräder stehen:

- Nationalparke
- Naturschutzgebiete
- Flächenhafte Naturdenkmale
- Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten
- Besonders geschützte Biotope (§ 20c BNatSchG bzw. ab 01.03.2010: § 30 Abs. 1 Nr. 1-6)
- Ornithologisch oder für bestimmte Fledermaus-Arten besonders bedeutsame Gebiete (RAMSAR- und SPA-Gebiete, IBA-Gebiete, FFH-Gebiete nach Schutzzweck)
- Flugkorridore von Zugvögeln
- Wiesenbrütergebiete bzw. Brutstätten gefährdeter Arten, jeweils mit Abstandsflächen
- Lebensstätten besonders geschützter Pflanzenarten (z.B. Trockenrasengesellschaften, Orchideenwiesen)
- Ausreichender Abstand von mind. 800 m zur nächsten Wohnbebauung (Lärmkriterium, Schattenwurf) sowie 150 Meter plus Rotorradius zu Waldrändern
- Europäische Schutzgebiete (Natura-2000-Gebiete)
- Gebiete, die ein besonderes Landschaftsbild oder unversehrte Natur aufweisen

Auch Windkraftanlagen, die zu diesen Flächen nicht den nötigen Mindestabstand einhalten, lehnt der BUND Naturschutz ab. Außerdem darf es keine Genehmigung für Anlagen geben, bei denen erhebliche Eingriffe in lokale Populationen von bedrohten Arten nachweisbar sind, die nicht anderweitig ausgeglichen werden können.

Außerhalb der festgelegten Schutzzonen hält der BUND Naturschutz den Bau von Windenergieanlagen, gegebenenfalls nach einer Einzelfallprüfung, auch in folgenden Gebieten für zulässig als **Prüfzonen mit besonderen Anforderungen an eine Verträglichkeitsprüfung im Einzelfall**:

- Landschaftsschutzgebiete je nach Schutzzweck
- Nahrungshabitate von Großvögeln
- Gebiete mit markanten landschaftsprägenden Strukturen
- Waldgebiete als Prüfzonen, wenn außerhalb der Wälder keine ausreichenden verträglichen Standorte bestehen

Die Auswirkungen auf den Artenschutz müssen zumeist im Einzelfall betrachtet werden, auch außerhalb der oben genannten Gebiete.

Grundsätzlich gilt: Sind Schäden nicht vermeidbar oder durch Artenschutzmaßnahmen zu kompensieren, spricht sich der BUND gegen den Bau von Windkraftanlagen aus.

Der Bau von Windkraftanlagen sollte außerhalb der Haupttrouten von Zugvögeln und Fledermäusen liegen, um die Wahrscheinlichkeit der Kollision zu verringern. Sehr effektiv für den Schutz von Fledermäusen können z.B. Abschaltzeiten von Windkraftanlagen sein, zu den Zeiten, zu denen die Fledermäuse auf die Jagd gehen. Auch prophylaktische Abstände zu Vogelhorsten und Variationen in der Höhe der Windkraftanlage können beim Artenschutz helfen. Die fachlichen Empfehlungen der staatlichen Vogelschutzwarten sollten zur Beurteilung des Standorts herangezogen werden.

Da der Eingriff durch ein Windkraftwerk nicht ausgleichbar ist, sind Ersatzmaßnahmen im konkreten Fall notwendigerweise festzulegen.

Der von TEAM 4 erstellte sachliche Teilflächennutzungsplan und Landschaftsplan „Windenergie“ hat die meisten naturschutzrelevanten Gesichtspunkte berücksichtigt, allerdings müssen noch ausführlichere Untersuchungen zum Artenschutz stattfinden und aktuelle Daten in das Verfahren eingebracht werden. TEAM 4 bezieht sich nämlich überwiegend auf die mehr als veralteten Daten der beim Landesamt für Umwelt hinterlegten Artenschutzkartierung (ASK).

Da bei der Errichtung von Windkraftanlagen in den Gebietskulissen des § 2 Abs. 1 WindBG im späteren Verfahren gemäß § 6 Abs. 1 WindBG keine artenschutzrechtliche Prüfung mehr vorgesehen bzw. erforderlich ist, **sollte die Kommune die artenschutzrechtliche Behandlung bzw. Prüfung zwingend auf der Bauleitplanebene durchführen**. Neben der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen sind hierbei auch die Aspekte der Erschließung auf ihre artenschutzrechtliche Relevanz zu prüfen.

Die pauschalierte Reduzierung auf 15 prüferelevante Arten ist fachlich mehr als umstritten und dürfte einer rechtlichen Prüfung im Hinblick auf die Europäische Gesetzgebung zum Artenschutz auf Dauer nicht standhalten. Ohne eine möglichst sach- und fachgerechte artenschutzrechtliche Prüfung könnte die Kommune später bei evtl. rechtlichen Überprüfungen, z.B. im Klageverfahren, unliebsame Überraschungen erleben.

Im Punkt B7 der Begründung zum Vorentwurf steht unter **Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**:

„Die detaillierten Aussagen zur Eingriffsvermeidung, Eingriffsbewertung und die Ermittlung des Bedarfs an Ausgleichsflächen sind der Detailplanung vorbehalten.“ Diese Aussage ist zwar bezüglich detaillierterer Aussagen zutreffend, aber keine Begründung dafür, zur Eingriffsregelung keinerlei relevante Aussagen zu treffen.

Die nächste Aussage: „Der Eingriff durch die Planung ist an allen Standorten grundsätzlich gut ausgleichbar.“ kann ohne Begründung nicht akzeptiert werden.

Der BUND Naturschutz schließt sich hier den **Empfehlungen des LBV** zu den Ausschlusskriterien für bestimmte Flächen („Kritische Windkraftstandorte“) inhaltlich an und unterstützt diese ausdrücklich.

Wir würden uns über die Beteiligung am weiteren Verfahren freuen und erwarten vor allem auch das Ergebnis der Abwägung. Für weitere Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Der Gemeinderat Sengenthal beschloss mit 17 gegen 0 Stimmen:

„Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.“

Eine abschließende Konfliktbewältigung hinsichtlich des Artenschutzes ist auf der vorliegenden, strategischen Ebene nicht möglich und auch nicht sinnvoll bzw. erforderlich.

Die Gemeinde Sengenthal ist sich bewusst, dass Konflikte mit dem Artenschutz insbesondere in Waldgebieten grundsätzlich nicht vermeidbar sind.

Die geplanten Konzentrationszonen umfassen große Teilgebiete, von denen nur ein kleiner Teil später tatsächlich von Bebauung oder von unmittelbarer Benachbarung mit Windkraftanlagen betroffen sein wird. Eine konkrete Zulassung von Windkraftanlagen wird evtl. erst in einigen Jahren erfolgen. Bis dahin sind alle Untersuchungen veraltet und in den nicht beeinträchtigten Bereichen der Konzentrationszonen ohnehin überflüssig.

*Ziel der Konzentrationszonenplanung ist es, Flächen zu identifizieren, in denen Konflikte mit Fachgesetzen, u.a. Naturschutzgesetz und Artenschutzrecht minimiert werden. Hierfür wird eine **strategische** Umweltprüfung durchgeführt. Die naturschutzfachliche Beurteilung sollte deshalb vor allem auf diesem, strategischen Aspekt ausgerichtet werden. Dies ist der Stellungnahme auch zu entnehmen, wurde aber durch die Gemeinde durch Verzicht auf Ausweisungen in den Potentialgebieten am Hang des Albtraufs berücksichtigt.*

Die Eingriffsfolgenbewältigung ist im Wesentlichen dem Zulassungsverfahren zu überlassen, bei dem die konkrete Wahl der Anlagenstandorte eine entscheidende Vermeidungsmaßnahme ist, die auch in der Anlage zu §45 b im Naturschutzgesetz genannt ist („kleinräumige Standortwahl – Micro-Siting“). Diese Schutzmaßnahme sollte unabhängig von der entfallenen Verpflichtung zu einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung durch entsprechende Kartierungsmaßnahmen sichergestellt werden. Auf die weiteren Schutzmaßnahmen gem. Anlage zu § 45b BNatSchG wird hingewiesen.

Es wird deshalb vorgeschlagen, dass in Bereichen, in denen kollisionsgefährdete Vogelarten oder Quartierzentren von Fledermausarten vermutet werden, unabhängig von der Entbindung eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen, eine entsprechende Kartierung im Zulassungsverfahren durchgeführt wird, um die Schutzmaßnahme „Kleinräumige Standortwahl“ anwenden zu können. Diese Kartierung macht zum Zeitpunkt des Zulassungsverfahrens erheblich mehr Sinn, da dann die konkreten, angedachten Anlagenstandorte bekannt sind und Kartierungen zum jetzigen Zeitpunkt bis zum Zeitpunkt des Zulassungsverfahrens veraltet und nicht mehr zutreffend sein könnten. Eine besondere Ortstreue von Fledermäusen ist insbesondere bei Winterquartieren in Kirchen und Höhlen festzustellen, derartige Bereiche sind von der Planung nicht betroffen. Zusätzlich ist eine ökologische Baubegleitung zu fordern, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch Beanspruchung von Höhlenbäumen etc. zu vermeiden.

Ergänzend nennt das BNatSchG Artenhilfsprogramme als Beitrag zum Artenschutz und zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf lokale Populationen. Diese Möglichkeiten sollten frühzeitig ergriffen werden: mit der Konzentrationszonenplanung wird auch klargestellt, in welchen Bereichen keine Windenergieanlagen entstehen werden. In solchen Bereichen könnten frühzeitig Artenhilfsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Vogelarten (z.B. Rotmilan, Wespenbussard) und Fledermausarten ergriffen werden. Diese könnten Teil der strategischen Windenergieplanung sein und frühzeitig konzeptionell mit den Naturschutzbehörden und -verbänden ausgearbeitet werden, um spätere Zahlungen der Betreiber zielgerichtet einsetzen zu können. Somit kann auch der Ausgleich sinnvoll und frühzeitig erfolgen.“

B21) Stadtverwaltung Neumarkt – 26.05.2023

Derzeit wird ein gesamtträumliches Konzept für Windenergie im Stadtgebiet Neumarkt durch das Planungsbüro TB Markert erarbeitet.

Mögliche Berührungspunkte sind nicht ausgeschlossen.

Der Gemeinderat Sengenthal beschloss mit 17 gegen 0 Stimmen:

„Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.“

B22) Gemeinde Deining – 15.06.2023

Siehe Beschlussbuchauszug Sitzung vom 13.06.2023

Ablehnung!

Beschlussbuchauszug:

Die Gemeinde Sengenthal hat die Gemeinde Deining als Träger öffentlicher Belange zur beabsichtigten Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windkraft“ nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§ 4 Abs. 1) mit Schreiben vom 11.05.2023 beteiligt und Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.

Der Entwurf sieht nach der Potenzialanalyse des mit der Planung betrauten Büros vier Flächen im Sengenthaler Gemeindegebiet vor, von denen zwei direkt an der Gemeindegrenze zu Deining auf der Hochlage nördlich Winnberg bzw. am Albtrauf Weißmarterberg liegen. Aufgrund Windhöflichkeit werden diese beiden zur Umsetzung empfohlen.

Diese beiden Flächen sind nun im Vorentwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes als Konzentrationszonen „Windenergie“ dargestellt (W1 mit 21,4 ha - entlang der Gemeindegrenze von der St2660 bis zum Kahrholz nordwestlich von Tauernfeld, W2 mit 53 ha - östlich von Winnberg entlang der Gemeindegrenze bis zur Hangkante im Wald südlich von Winnberg, westlich von Leutenbach).

Ein Abstand von mind. 800 m zu Wohnbebauung in der Gemeinde Sengenthal ist eingehalten, der minimalste Abstand zu dem Deiningen Ortsteil Tauernfeld beträgt rund 1.000 m, zu Leutenbach rund 1.250 Meter (Gemeindegrenze). Vor einem halben Jahr war bezüglich Abstand noch die bayerische sog. 10-H-Abstandsregelung anzuwenden, in diesem Zusammenhang stellte sich die Frage, wie die Definition des in der Begründung des TFNP benannten „große Abstand“ zu diesen Orten zu verstehen sei.

Als einschränkendes Kriterium für die Standortwahl wird durchaus auch die Lage südlich oder westlich von größeren Siedlungen erwähnt. Die Ortschaften Leutenbach und Tauernfeld befinden sich jedoch genau in diesen Himmelsrichtungen.

Aktuell sind im vorgesehenen Bereich auf Sengenthaler Gemeindegebiet bereits drei Anlagen mit bisher üblicher Gesamthöhe von ca. 200 m (Nabenhöhe ca. 142 m) vorhanden. Auf Deiningen Gebiet befindet sich nordwestlich von Tauernfeld im Kahrholz ebenfalls eine Anlage, die aus dem im Jahr 2014 aufgestellten Bebauungsplan umgesetzt wurde und später im eigenen „sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft Deining“ als Sondergebiet 3 (3,8 ha) ausgewiesen wurde.

Wie aktuellen Presseberichten zu entnehmen war, plant die Fa. Bögl in diesem Bereich bereits ein „Riesen-Windrad als vermutlich größte Windkraftanlage der Welt“ mit einer Gesamthöhe von 285 m, Nabenhöhe rund 200 m und einer Leistung von 7 Megawatt, deren Baubeginn noch in 2023 erfolgen soll. Der Standort liegt genau in südwestlicher Blickrichtung von Leutenbach.

In sachlicher und ausführlicher Diskussion stellte sich der Rat die Frage, warum die Gemeinde Sengenthal das aktuell ausweisende Flächen-Soll an Vorrangflächen von 1,8 % (wären 51,4 ha) mit tatsächlichen 74,4 ha so großzügig überschreite. Auf diese kommunale Planungsentscheidung habe die Gemeinde Deining als Nachbargemeinde jedoch keinen Einfluss.

Ebenso wurde die Darstellung in einem schmalen Nord-Süd-ausgerichteten Korridor entlang der Gemeindegrenze kritisiert. Bei der Konzentrationszone W1 nördlich von Winnberg ist an geringster Stelle nur eine Breite von rund 100 m ersichtlich, bei der Zone W2 östlich von Winnberg sogar nur ca. 95 m. Vielmehr solle doch versucht werden, Konzentrationszonen - wie der Name schon sagt - auf einer kompakten Fläche zu konzentrieren, um eine staketenzaunähnliche Entwicklung zu vermeiden.

Wenn auch der Landkreis kein eigenes Planungsrecht habe, so wurde doch an die politischen Entscheider der eindringliche Appell gerichtet, ein grenzübergreifendes Entwicklungskonzept mit den Kommunen abzusprechen, wie bereits bei Bürgermeisterdienstbesprechungen angedacht. Bisher konnte hier leider kein Konsens und keine Ergebnisse erzielt werden. Der Bürgermeister bestätigte, dass er bei allen ihm zur Verfügung stehenden Kontakten die Problematik immer wieder vortrage.

Bezüglich erforderlicher Wegenutzung bei der baulichen Umsetzung müsse geprüft werden, ob und inwieweit hier die Gemeinde eine Steuerungsmöglichkeit nach Straßen- und Wegerecht habe. Eine ordnungsgemäße Abnahme der beanspruchten Flächen mit Freistellungsbescheinigung der Grundstückseigentümer sei obligatorisch.

Beschluss

Der Gemeinderat [Deining] beschloss mit 13 gegen 0 Stimmen:

„Die Gemeinde Deining sieht die Notwendigkeit der bauleitplanerischen Steuerung zur Ansiedlung von Windenergieanlagen im Zuge der Energiewende. Der von der Gemeinde Sengenthal im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB übersandte Vorentwurf eines sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ in der Fassung vom 04.04.2023 wird jedoch **abgelehnt**.

Die Gemeinde Deining ist bereits im Osten und im Westen umfangreich von WEA umgeben. Die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Deining sind mit diesen Anlagen bereits massiv vorbelastet. An dieser zentralen Stelle des Landkreises Neumarkt konzentrieren sich die Anlagen bereits enorm. Die Belastungsgrenze für die Gemeinde Deining ist erreicht. Eine weitere Verspargelung durch Schaffung von Baurecht für WEA in einem langgezogenen Korridor entlang der westlichen Gemeindegrenze auf gesamt rund 3.300 m (Teillänge W1: 1.150 m, Teillänge W2: 2.150 m) wird nicht akzeptiert.

Eine ausreichende Windhöffigkeit (mind. 50 % Windgüte) ist bei den in der Potenzialanalyse dargestellten Potenzialflächen 3 (28,6 ha) und 4 (27,8 ha) ebenfalls gegeben. Es ist nicht verständlich, warum diese bei der Ausweisung von Vorranggebieten im vorliegenden Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes nicht berücksichtigt wurden und lediglich die an der Gemeindegrenze zu Deining vorbelasteten Bereiche (aus den Potenzialflächen 1 und 2) dargestellt sind. In der Begründung sind zwar „große Abstände“ zu Leutenbach und Tauernfeld beschrieben, jedoch sind diese Beziehungen aufgrund direktem westlichen und südwestlichen Blickbereich von diesen Gemeindeteilen als einschränkendes Kriterium verstärkt zu berücksichtigen.

Bei Fortführung der Planung ist außerdem die Rotor-Out-Regelung zu prüfen, ein Überstreichen der Flächen im Gemeindegebiet Deining wird nicht akzeptiert.“

Der Gemeinderat Sengenthal beschloss mit 17 gegen 0 Stimmen:

„Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen. Wie in der Stellungnahme aufgeführt liegen die Abstände zu den Deiningen Ortsteilen deutlich über den in der Potenzialanalyse und in den Kriterien des Regionalen Planungsverbandes festgelegten Mindestabständen zu Siedlungen. Damit werden aus Sicht der Gemeinde Sengenthal die Belange zum Schutz der Wohnbevölkerung auch in der Nachbargemeinde ausreichend berücksichtigt, auch im Hinblick auf die südwestliche Lage der Konzentrationszonen gegenüber den Ortsteilen. Auch aus diesem Grund wurden größere Abstände eingehalten als in den genannten Kriterien.

Ziel der Planung ist es, den Belangen der Nutzung der Windenergie unter Beachtung der vorliegenden Fachgesetze und Einschränkungen möglichst umfänglich Rechnung zu tragen. Die Gemeinde Sengenthal zeichnet sich durch ihre Lage am Albtrauf durch eine besonders gute Eignung für die Nutzung der Windenergie aus, deshalb ist auch eine Ausweisung von Windenergiegebieten etwas über dem „Mindestsollwert“ von 1,8 % sinnvoll. Zudem ist damit zu rechnen, dass der Regierungsbezirk Oberpfalz aufgrund seiner insgesamt guten Potenziale hinsichtlich der Windenergie letztlich einen höheren Flächenbeitragswert als 1,8 % seiner Fläche leisten muss. Die Gemeinde Sengenthal möchte die Erreichung dieses Flächenbeitragswertes unterstützen. Es dürfte auch im Interesse der Gemeinde Deining liegen, die negativen Folgen (vollständige Privilegierung) zu vermeiden, falls der Flächenbeitragswert regionsweit nicht erreicht würde.

Die westlich liegenden Potenzialflächen 3 und 4 haben eine deutlich schlechtere Standortgüte und weisen mehrere Einschränkungen auf, insbesondere hinsichtlich der Anlagenschutzbereiche von Flugplätzen wie auch hinsichtlich des Naturschutzes. Sie sind deutlich weniger geeignet als die beiden

ausgewählten Konzentrationszonen. Deshalb hält die Gemeinde Sengenthal an der vorliegenden Planung fest.

Eine Rotor-In-regelung würde eine massive Einschränkung der Anrechenbarkeit der Flächen bedeuten und ist deshalb aus Sicht der Gemeinde nicht sinnvoll.“

Es wird beglaubigt, dass der vorstehende Beschlussauszug aus dem Sitzungsbuch mit dem Original übereinstimmt.

Gemeinde Sengenthal, den 8. September 2023

Vorsitzender

Schriftführer



Werner Brandenburger
1. Bürgermeister

Josef Möges